

11 O 44/19



Verkündet am 29.09.2020
[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-
Unternehmen e.V., vertr. d. d. Vorstand, dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau
[REDACTED] Uhlandstr. 1, 51379 Leverkusen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PRP Dr. Paps Reichelt Paul,
Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt von der Heyden, Konstanzer
Str. 6, 10707 Berlin,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bonn

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.08.2020

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und
den Handelsrichter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit i.H.v. 120 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.

Tatbestand

Es handelt sich um das Hauptsacheverfahren zum einstweiligen Verfügungsverfahren Verfahren 11 O 49/17.

Der Kläger ist ein in Form eines eingetragenen Vereins organisierter Interessenverband der Online-Unternehmer, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR16434 eingetragen ist. Nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung ist Vereinszweck die umfassende Förderung, insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer und Online-Freiberufler.

Auf die Beschwerde eines Mitglieds nahm der Kläger am 13.09.2017 von der unternehmerischen Tätigkeit der Beklagten auf der Handelsplattform DaWanda Kenntnis.

Die Beklagte ist Hobbyschneiderin und war auf dem Forum DaWanda als gewerbliche Verkäuferin unter dem Shopnamen „XXXXXXXXXX“ angemeldet. Sie bot dort einen in verschiedenen Farben erhältlichen Maxi-Schal/Stola aus Wolle-Kaschmir zu einem Preis von 59 € an, der nach den weiteren Angaben zu dem Artikel in Italien hergestellt und von ihr dort eingekauft worden war. Bei allen weiteren von der Beklagten unter XXXXXXXXXX angebotenen Artikeln handelte es sich um von ihr selbst angefertigte Seidentücher.

Mit Schreiben vom 13.09.2017 mahnte der Kläger die Beklagte ab (Anlage K 10). In der Abmahnung beanstandete er, dass die Informationen der Beklagten zu ihren Angeboten auf DaWanda „betreffend Accessoires und Textilien“ über die Zusammensetzung der textilen Materialien nicht den Vorgaben der Artikel 4, 5, 16 der Textilkennzeichnungsverordnung entsprechen. Zudem fehle in ihren Angeboten die bei Verträgen im elektronischen Rechtsverkehr gemäß Artikel 246c Nummer 2 EGBGB iVm § 312 i Abs.1 Nr.2 BGB gebotene Unterrichtung des Kunden darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist.

Zur Abgabe der mitversendeten Unterlassungserklärung setzte der Kläger der Beklagten eine Frist bis zum 20.09.2017 und stellte ihr zudem eine Kostenpauschale für die Abmahnung iHv 195 € netto, insgesamt 232,05 € brutto, in Rechnung.

Die Beklagte hat ihre Tätigkeit auf DaWanda bereits nach Erhalt der Abmahnung des Klägers eingestellt und ist inzwischen im Angestelltenverhältnis erwerbstätig.

Die Interplattform DaWanda hat Ende 2018 ihren Geschäftsbetrieb eingestellt. Zahlreiche Händler und Kunden sind anschließend zu der Handelsplattform Etsy übergesiedelt.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe der Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 3, 3a, 5, 5a UWG zu.

Er ist u.a. der Ansicht, er sei gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert. Er verfüge insbesondere – dies wird näher ausgeführt – über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung. Zu seinen etwa 2600 Mitgliedern gehörten zahlreiche Händler, die bundesweit Textilien und/oder Accessoires über die Handelsplattformen ebay, Amazon, DaWanda und/oder in eigenen Online-Shops vertreiben. In den hier maßgeblichen Branchen „Accessoires/Textilien“ verfüge er über eine erhebliche Anzahl an Mitgliedern, was sich insbesondere aus den zunächst als Anlage K8 und später als Anlage K 8a (s. Bl.165- 249 d.A.), Anlagen K 8c bis K 8f sowie Anlagen K 23 – K 37 eingereichten Beitrags- und Mitgliedernachweisen, exemplarischen Angeboten und Angebotsübersichten ergebe. Er gehe gegen kleine wie auch große Unternehmen vor; maßgeblich für sein Vorgehen sei allein, ob eine gewerbliche Tätigkeit im Fernabsatz vorliege und dabei Verstöße vorlägen; auch

gegen eigene Mitglieder gehe er – dies wird näher ausgeführt - vor, wenn bei diesen Verstöße festzustellen seien.

Eine Gebührenerzielungsinteresse aus Gerichtsverfahren sei denklogisch ausgeschlossen, weil hier im Falle des Obsiegens allein eine Erstattung der Verfahrenskosten erzielt werden könne, die ihm selbst nicht zufließe. Auf Einnahmen von Vertragsstrafenzahlungen aufgrund außerhalb abgegebener Unterwerfungserklärungen habe er keinen Einfluss, da allein der jeweilige Schuldner etwaige Verstöße und hieraus resultierende Zahlungsverpflichtungen zu verantworten habe.

Da die Beklagte jederzeit wieder als Händler im Fernabsatz tätig werden könne, sei eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten aufzugeben, es unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

I. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Accessoires und/oder Textilien Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

ohne entsprechend über die von der Textilkennzeichnungsverordnung (VO (EU) Nr. 1007/2011 vom 27.11.2011; Anhang I) vorgegebenen Bezeichnungen über die Rohstoffzusammensetzung zu informieren,

und/oder

II. im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Accessoires und/oder Textilien Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

ohne den Kunden vor dessen Bestellung darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht,

jeweils wie nachstehend wiedergegeben:

Die im Urteil abgebildeten Screenshots des
Onlineangebotes der Beklagten
– Seiten **5 bis 8** des Urteils –
wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist u.a. der Ansicht, dem Kläger fehle die Aktivlegitimation.

Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass die in den klägerseits eingereichten Listen aufgeführten Verkäufer überhaupt Mitglieder des Klägers geworden sind und einen nennenswerten Umsatz in der Branche „Textilien“ erzielen; bei vielen handele es sich um Ebay-Shops, die den Charakter von Gemischtwarenläden hätten. Die meisten angeblichen Mitglieder des Klägers würden keine Waren vertreiben, die zu ihren, die sie im Wesentlichen selbst hergestellt hatte, gleicher oder verwandter Art gewesen seien. So habe der Kläger auch Optiker und Schmuckhändler aufgeführt, die eher zufällig und in unerheblichem Maße Produkte mit Textilbezug anboten.

Auch verfüge der Kläger – auch dies wird näher ausgeführt – nicht über die an einen Verband in personeller und finanzieller Hinsicht zu stellenden Anforderungen.

Zudem ist die Beklagte der Ansicht, der Kläger gehe rechtsmissbräuchlich vor. Bei dem Kläger handele es sich um einen sog. „Abmahnverein“, der aus Gewinninteresse massenhaft kleine Händler wegen kleiner formaler Verstöße bei ihren Internetauftritten abmahne und hierdurch in wirtschaftliche Bedrängnis bringe. Sie behauptet, der Kläger veranlasse nach den neuesten Hochrechnungen jährlich rund 15.000 Abmahnungen; der Marktanteil von Abmahnungen des Klägers habe sich vom Jahr 2017 zu 2018 mehr als verdoppelt und habe im Jahr 2018 bei 55 % gelegen. Die Plattform DaWanda habe ihren Betrieb eingestellt, nachdem der Kläger tausende auf der Plattform tätige Händler abgemahnt habe und viele daraufhin ihr Gewerbe eingestellt hätten.

Ein weiterer Anhaltspunkt für rechtsmissbräuchliches Vorgehen ergebe sich u.a. daraus, dass der Kläger Wettbewerbsverstöße bei den von ihm behaupteten Mitgliedern nicht verfolge und im Schwerpunkt Nichtmitglieder abmahne; allein die Hälfte seiner angeblichen Mitglieder – dies wird näher ausgeführt - verstoße gleichfalls u.a. gegen die Vorschriften der Textilkennzeichnungsverordnung (Anlagen B8). Verschiedentlich hätten Händler auch bei Umfragen angegeben, aus Angst und gegen die Zusicherung beim Kläger Mitglied geworden zu sein, in Zukunft von Abmahnungen verschont zu bleiben. Schließlich würden die für einen Missbrauch sprechenden Indizien auch dadurch verstärkt, dass in Vorstand, Geschäftsführung und Prokuristen des Klägers sowie der IDO-Management GmbH und der EURO Treuhand Inkasso

GmbH überwiegend die gleichen Personen fungierten und § 8 der Satzung den Abschluss von Verträgen zwischen dem Verband und Vereins- und Vorstandsmitgliedern zulasse; hierdurch könnten die Umsätze aus dem Abmahngeschäft auf einen begrenzten Personenkreis verschoben werden. Die tatsächlichen Einnahmen des Vereins seien etwa vier- bis fünf Mal höher als die gesamten Ausgaben des Vereins.

Der Kläger hat die Beklagte zunächst in einem einstweiligen Verfügungsverfahren auf Unterlassung in Anspruch genommen. Die Kammer hat den Antrag durch Urteil vom 15.05.2018 als unzulässig zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat der Kläger in der Verhandlung vor dem Senat am 02.11.2018 zurückgenommen. Der Senat hat das einstweilige Verfügungsverfahren sodann wegen des Verdachts der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt in dem Verfahren durch die Hauptgeschäftsführerin des Klägers, Frau [REDACTED] an die StA Köln abgegeben. Dieses Ermittlungsverfahren (Az. 931 Js 1127/18) hat die StA am 23.04.2020 nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt, da jedenfalls eine vorsätzliche Manipulation zur Begründung einer tatsächlich zu verneinenden Aktivlegitimierung nicht festzustellen sei. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Beklagten ist – soweit ersichtlich – noch nicht beschieden. U.A. die Ermittlungsakte war beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Der Kläger ist nicht klagebefugt.

Nach § 8 Absatz 3 Nr.2 UWG stehen die Ansprüche aus Absatz 1 rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung

instande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

Einem Wettbewerbsverband gehört nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH eine im Sinne dieser Regelung „erhebliche Anzahl von Unternehmern“ an, wenn diese Mitglieder als Unternehmer, bezogen auf den maßgeblichen Markt, in der Weise repräsentativ sind, dass ein missbräuchliches Vorgehen des Verbands ausgeschlossen werden kann. Auf die Mitgliedschaft einer bestimmten Mindestzahl oder gar der Mehrheit kommt es dabei nicht an.

Dem Zweck des Gesetzes, die Klage- bzw. Antragsbefugnis der Verbände auf solche Fälle zu beschränken, die die Interessen einer erheblichen Zahl von Wettbewerbern berühren, die Mitglieder des Verbandes sind, wird nach Auffassung des BGH dann hinreichend Rechnung getragen, wenn das Gericht im Rahmen des **Freibeweises die Überzeugung** gewinnen kann, dass es dem Verband bei der **konkreten** Rechtsverfolgung nach der Struktur seiner Mitglieder um die ernsthafte kollektive Wahrnehmung der Mitgliederinteressen geht (BGH, I ZR 79/94, Preisrätselgewinnauslobung III, juris-Tz. 26 unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung; BGH, I ZR 197/06, Sammelmitgliedschaft VI, juris-Tz. 12).

In dem Urteil in dem einstweiligen Verfügungsverfahren hat die Kammer hierzu ausgeführt:

„Der Kläger ist seinem Vortrag nach vorliegend auf eine Beschwerde eines Mitglieds tätig geworden. Streitgegenstand und damit Gegenstand der hier „konkreten Rechtsverfolgung“ im Sinne der vorstehend zitierten Vorgabe des BGH ist allein das Angebot der Beklagten für einen Schal zum Preis von 59 € ohne ausreichende Textilkennzeichnung sowie Pflichtinformation nach § 312 i Abs. 1 Nr. 2 BGB iVm Art. 246 c Nr. 2 EGBGB. Alle weiteren damals auf der Kreativplattform DaWanda von der Beklagten angebotenen Tücher und Schals stellte diese selbst nach den Wünschen der Käufer her.

Die Überzeugung, dass es dem Kläger vorliegend mit seinem Unterlassungsbegehren, dessen Streitwert er pauschal mit 10.000 € angegeben hat und das im Hinblick auf ein Angebot der Beklagten durch ein Mitglied ausgelöst wurde, nach der Struktur seiner Mitglieder um die ernsthafte kollektive Wahrnehmung von Mitgliederinteressen geht, vermochte die Kammer auch unter Berücksichtigung der ihr insoweit grsl. zustehenden Freibeweismöglichkeiten nicht gewinnen.“

Die Kammer hat damit im einstweiligen Verfügungsverfahren **nicht** maßgeblich darauf abgestellt, dass ein Tätigwerden des Klägers veranlasst allein durch die Beschwerde eines Mitglieds nicht ausreichend sei.

Sie hat vielmehr **mehrere** äußere Umstände genannt, aufgrund derer die Kammer, zu der auch zwei Kaufleute, die Inhaber von Unternehmen sind, in der

Gesamtwürdigung nicht die für die Zulässigkeit der hier gegebenen konkreten Klage erforderliche – positive - Überzeugung gewinnen konnte, dem Kläger gehe es mit dem vorliegenden Verfahren um ernsthafte kollektive Mitgliederinteressenwahrnehmung seiner Mitglieder.

Diese Überzeugung konnte die Kammer auch in der Hauptsache zur Entscheidung berufenen Besetzung nicht gewinnen.

Der Kläger geht hier gegen eine – ehemalige - Kleinstgewerbetreibende vor, die fast ausschließlich selbst genähte Artikel auf dem Handarbeits- und Künstlerforum DaWanda vertrieben hat. Er beanstandet allein einen der von der Beklagten angebotenen Artikel, den in Rede stehenden, von der Beklagten aus Italien zum Verkauf nach Deutschland importierten Wollschal. Die Beklagte hatte in der Überschrift ihres Angebotes mitgeteilt, dass es sich um einen „Wolle-Kaschmir“-Schal handelte. Im Hinblick auf die Vorgaben Textilkennzeichnungsverordnung fehlte allein die genaue Rohstoffzusammensetzung. Es handelt sich um Wettbewerbsverstöße von geringer Bedeutung, zumal die Beklagte ihr Kleingewerbe seit inzwischen mehreren Jahren aufgegeben hat und die Kammer es auch aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse für nahezu ausgeschlossen hält, dass sich ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß bei der Beklagten wiederholen wird. Doch selbst wenn man eine Wiederholungsgefahr annimmt, wäre die von einer möglichen Wiederholungshandlung ausgehende Gefahr für die Mitbewerber, die Mitglieder des Klägers sind, sehr gering einzustufen.

Trotz dieser Umstände beziffert der Kläger den Streitwert seines Unterlassungsbegehrens mit 10.000 €; damit würden – wenn man als Gericht diesen Streitwert übernehmen würde - in der 1. Instanz Gerichtskosten iHv 723 € sowie Anwaltskosten von rund 3.500 € anfallen, mithin rund 4.200 €; in zweiter Instanz sind Kosten noch höher.

Diese Umstände sind auch kein Einzelfall, sie stellen vielmehr verglichen mit den Verfahren, die der Kläger in den letzten Jahren bei der Kammer anhängig gemacht hat, den Regelfall dar.

So drehte sich das Verfahren 11 O 57/17 um eine selbständig tätige Näherin, die - ebenfalls auf der Plattform DaWanda - unter dem Verkäufer-Namen [REDACTED] eine Boucle-Strickmütze für einen Verkaufspreis von 10 € zum Verkauf angeboten hatte. Die dortige Beklagte war seit 5 Jahren auf der Plattform aktiv und hatte in diesem Zeitraum lediglich 139 Produkte verkauft, d.h. im Schnitt 2,3

Produkte monatlich. Die meisten der von ihr angebotenen Waren bewegten sich im Preisraum bis 20 €. Trotz dieser Umstände bezifferte der Kläger den Streitwert der – wenn auch auf mehrere Verstöße gestützten – Unterlassungsklage mit 15.000 €.

In einem anderen Rechtsstreit vor der Kammer (Az. 11 O 15/18) ging es um 100 Nieten in Rosenform, die die dortige Beklagte zu einem Preis von 5,20 € auf der Verkaufsplattform ebay unter der Rubrik "Bastel- und Künstlerbedarf" zum Verkauf anbot. Der Kläger beanstandete zwar mehrere formale Verstöße; die dortige Beklagte verkaufte aber nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag Schneider-Zubehör von meist unter 10 € pro Artikel im notwendigen Nebenerwerb, der nicht zu nennenswerten Überschüssen führte. Die Streitwertangabe des Klägers in der Klageschrift war hier „20.000 €“.

In dem Verfahren 11 O 34/18 richtete sich das Unterlassungsbegehren des Klägers gegen eine Händlerin auf dem Forum DaWanda, die unter dem Shopnamen [REDACTED] ein Paar Ohrstecker für einen Verkaufspreis von 7,75 € anbot. Die anderen Angebote der dortigen Beklagten hatte einen Verkaufspreis bis 13,50 €. Die Beklagte hatte über ihren Shop in knapp 10 Jahren insgesamt nur 2.174 Produkte verkauft, d.h. im Schnitt monatlich etwa 18 Produkte. Den Streitwert bezifferte der Kläger dennoch oder nähere Angaben zum Tätigkeitsumfang der dortigen Beklagten ursprünglich auf 10.000 €.

In dem Verfahren 11 O 50/17 beanstandete der Kläger, dass der Händler bei der Preisangabe eines angebotenen Energieriegels auf der Plattform ebay in der Überschrift des Angebotes einen um 52 Cent abweichenden Preis pro kg (Verstoß gegen die PAngVO) angegeben hatte. Den Streitwert des Klageverfahrens gab der Kläger damals mit 10.000 € an.

Vorstehende gerichtsbekanntem Umstände sowie die entsprechenden Aktenzeichen hat die Kammer im Rahmen der Verhandlung am 25.08.2020 im Einzelnen benannt.

Bei der Kammer war bislang kein Verfahren des Klägers anhängig, das sich gegen einen „großen“ Gewerbetreibenden gerichtet hat. Bei der Kammer war bislang auch kein Verfahren anhängig, bei dem der Anbieter höherwertige Güter zum Verkauf angeboten hat.

Vor diesem Hintergrund sprechen nach Auffassung der Kammer klare Umstände dafür, dass auf Klägerseite eher das Interesse, Gebühren zu verdienen, maßgeblich ist.

Dies ist zum einen möglich durch Abmahnpauschalen, deren Zahlung der Kläger außergerichtlich stets mit der Abmahnung zusammen verlangt und die bei jeweils rund 230 € liegen. Hinzu kommen – soweit der Kläger vorgerichtlich eine strafbewährte Unterlassungserklärung erhalten hat, Vertragsstrafenzahlungen, die der Kläger im Fall eines erneuten Verstoßes häufiger und auch gerichtsbekannt oftmals in Höhe

mehrerer 1.000 € von dem jeweiligen, meist ein Kleingewerbe betreibenden Schuldner einfordert und bei Zahlungsverweigerung gerichtlich einklagt. Erfasst werden – entgegen der Ansicht des Klägers - auch Gebühren, die im Fall des Obsiegens im Rechtsstreit allerdings naturgemäß seinen Bevollmächtigten zufließen.

Der Kläger übersieht zudem, dass bei kleinen Geschäftstreibenden, die oftmals durch den Erhalt einer Abmahnung, jedenfalls aber durch den Erhalt einer Klage, ein - verglichen mit ihren oftmals geringen Einnahmen - beträchtliches Kostenrisiko auf sich zukommen sehen, ein großer Druck entsteht. Das Risiko eines Rechtsstreits über zwei Instanzen stellt sich für viele dieser – jedenfalls unter Zugrundelegung der klägerseits angedachten Streitwerte – geradezu existenzgefährdend dar, so dass sich diese oftmals außergerichtlich bereits unterwerfen oder auch in erster Instanz anerkennen, um die Kosten sicher möglichst gering zu halten.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein. Bei Unterlassungsklagen ist der Gegenstandswert eines Verfahrens in erster Linie aus der Bedeutung der Sache für den Kläger nach billigem Ermessen zu bestimmen. Entscheidend ist bei Unterlassungsanträgen das Interesse des Klägers an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße, das maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für die Träger der maßgeblichen Interessen bestimmt wird. Die Zielrichtung eines Angriffs kann ebenso berücksichtigt werden wie die Auffälligkeiten, mit der die Verletzungshandlungen an die Öffentlichkeit treten. Zudem muss auf das Ausmaß der Gefahr abgestellt werden, das von möglichen Wiederholungshandlungen ausgeht. Auch ist die Festsetzung des Streitwertes in vergleichbaren Fällen zu berücksichtigen. Das Interesse eines Verbandes ist wie das eines gewichtigen Mitbewerbers, das Mitglied beim Kläger ist, zu bemessen.

Hiernach erscheint der Kammer eine Festsetzung iHv 500 € angemessen und ausreichend. Die Beklagte ist inzwischen seit Jahren nicht mehr gewerblich tätig. Die fehlenden Angaben betrafen allein einen Artikel, den die Beklagte überhaupt damals angeboten hatte und der mit einem Preis von 59 € nicht hochpreisig war. Es liegt eine geringe Gefährlichkeit und Schädlichkeit vor. Die Verletzungen waren fahrlässig und nicht vorsätzlich und zeigten sich zudem allein Handarbeitsinteressierten, die sich auf die Plattform DaWanda begaben. Auch hierin liegt ein Unterschied zu z.B. Inseraten auf der weitaus größeren Handelsplattform Amazon. Der Verstoß der Beklagten war auch nicht „auffällig“, sondern fand auf einer Internetseite eines kleineren Onlineportals statt. Eine Wiederholungsfahr hält die Kammer für sehr gering.

Das Kriterium "Streitwert wie in vergleichbaren Fällen" stellt nicht - wie der Kläger offenbar meint - allein auf den Wettbewerbsverstoß ab, sondern auch u.a. darauf, was für eine Person in Anspruch genommen wird, inwieweit diese am Markt überhaupt teilnimmt, welche Umsätze sie erzielt, mit welchen Gütern sie handelt. Andernfalls hätte die Auffassung Klägers zur Folge, dass es allein Verfahren mit einem Streitwert von mehreren tausend Euro und aufwärts gibt, auch wenn es sich um einen Kleinstgewerbetreibenden mit Waren aus dem Niedrigpreissegment handelt. Dies entspräche aber weder dem vom Gericht zu bewertenden Interesse des Klägers und wäre zudem auch nicht gerecht; der jeweilige Einzelfall mit seinen jeweiligen Umständen ist maßgeblich. Dieser rechtfertigt hier die vorgenommene Streitwertfestsetzung.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 500 €

■■■■■■

■■■■■■

■■■■■■